

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 14./15.03.2012

1. Änderung der GKV-Monatsmeldung und des Datensatzes Krankenkassenmeldung (DSKK) zum 01.01.2012;

hier: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 0,00 EUR und Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (4. SGB IV-Änderungsgesetz)

Durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 0,00 EUR

Aufgrund des durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegten und im Oktober 2011 verkündeten durchschnittlichen Zusatzbeitrages in Höhe von 0,00 EUR für das Jahr 2012 kann für Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung kein Anspruch auf Sozialausgleich entstehen. Zur Vermeidung eines Mehraufwandes bei Arbeitgebern und Krankenkassen war zu überprüfen, inwieweit die zum 01.01.2012 eingeführten Meldepflichten im § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und 28h Abs. 2a Nr. 1 SGB IV zur Feststellung eines Anspruchs auf Sozialausgleich im Jahr 2012 umzusetzen sind. Das BMG und der GKV-Spitzenverband vertreten mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung, dass die Meldepflichten nur greifen, sofern der durchschnittliche Zusatzbeitrag größer 0,00 EUR ist und es somit überhaupt zu einem Sozialausgleichsanspruch kommen kann. Daher ist bei den im Gesetz genannten Meldeanlässen

- der weiteren in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Einnahme,
- des nicht oder nicht vollständig durchführbaren Sozialausgleichs und
- der unständigen Beschäftigung (soweit im laufenden Kalendermonat nur für einen Arbeitgeber tätig),

eine GKV-Monatsmeldung im Jahr 2012 nicht abzugeben. Allerdings besteht die Pflicht zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung auch im Jahr 2012, soweit eine versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigung vorliegt. Diese GKV-Monatsmeldungen benötigen die Krankenkassen zur Prüfung der Anwendung der Gleitzone Regelung und des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenzen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung im Sinne von § 28h Abs. 2a Nr. 2 und 3 SGB IV.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass die in der Praxis regelmäßig auftretende unständige Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern unter den Tatbestand der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung fällt und zwar auch dann, wenn die unständigen Beschäftigungen im Laufe eines Kalendermonats nicht parallel, sondern hintereinander bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden, so dass in diesen Fällen gleichermaßen GKV-Monatsmeldungen auch im Jahr 2012 abzugeben sind.

Die reduzierten Meldepflichten für Arbeitgeber werden in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2012 rückwirkend aufgenommen (Ziffer 2.4 GKV-Monatsmeldungen). Der GKV-Spitzenverband wird das Genehmigungsverfahren nach § 28b Abs. 2 Satz 2 SGB IV einleiten und die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über das Ergebnis informieren.

Die Krankenkassen werden die Arbeitgeber im Jahr 2012 nur dann zur Abgabe einer GKV-Monatsmeldung mit einem DSKK auffordern, soweit eine versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigung vorliegt (Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung). Nach Abgabe der GKV-Monatsmeldungen werden die Krankenkassen in Abhängigkeit des Prüfergebnisses einen DSKK mit Informationen zur Anwendung der Gleitzonenregelung aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung zurückmelden (Datenbaustein Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone - DBGZ). Etwaige Meldungen der Krankenkassen über die Feststellung eines Anspruchs auf Sozialausgleich nach § 28h Abs. 2a Nr. 1 SGB IV werden im Jahr 2012 nicht erstattet.

Das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird um eine Ziffer 1.1.5.5 (GKV-Monatsmeldung - Besonderheiten für das Jahr 2012) und um eine Ziffer 2.7.1.5 (Krankenkassenmeldung - Besonderheiten für das Jahr 2012) ergänzt.

Inkrafttreten des 4. SGB IV-Änderungsgesetzes zum 01.01.2012

Nach den ursprünglichen Regelungen des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2010 (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG) sollten Krankenkassen den Arbeitgebern die zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge melden, sofern aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Gleitzonenregelung Anwendung findet oder die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten werden.

Bei der konzeptionellen Umsetzung ist jedoch erkannt worden, dass die Berücksichtigung von gemeldeten Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei der Entgeltabrechnung zu Schwierigkeiten führt.

Mit dem 4. SGB IV-Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71, Seiten 3057 ff.) ist insoweit im § 28h Abs. 2a Nr. 2 und 3 SGB IV eine Anpassung zum 01.01.2012 vorgenommen worden, wonach die Krankenkassen den Arbeitgebern lediglich das der Berechnung zu Grunde zu legende monatliche Gesamtarbeitsentgelt aus allen versicherungspflichtigen Beschäftigungen zurückmelden. Die Beitragsberechnung erfolgt damit (auf Grundlage des durch die Krankenkasse gemeldeten Gesamtarbeitsentgeltes) weiterhin durch die Arbeitgeber. Eine Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens erfolgt diesbezüglich in den Ziffern

1.1.5.1 GKV-Monatsmeldung - Inhalt der Meldung,

2.7.1.3 Krankenkassenmeldung - Anwendung der Gleitzone und

2.7.1.4 Krankenkassenmeldung - anteilige Beitragsbemessungsgrenze.

Um die geänderte Rechtslage zum 01.01.2012 berücksichtigen zu können, erfolgten die Anpassungen im DBGZ bereits in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011 (TOP 6).

Des Weiteren ist erkannt worden, dass die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Regelung einer nur jährlichen Information durch die Krankenkassen erst zum 30. April des Folgejahres bei einem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung für die Arbeitgeber wenig hilfreich ist. Ziel war es, auch in diesen Fällen eine zeitnahe Information der Arbeitgeber durch die Krankenkasse sicherzustellen, allerdings unter Berücksichtigung einer ausreichenden programmtechnischen Umsetzungszeit für die Krankenkassen und Arbeitgeber. Daher wird in § 28h Abs. 2a Nr. 3 SGB IV für die Zeit ab dem 01.01.2013 geregelt, dass das der Berechnung zu Grunde zu legende Gesamtentgelt monatlich von der Krankenkasse zu melden ist. Werden demnach die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. in der Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung im Kalenderjahr 2012 überschritten, werden die Informationen über die tatsächlichen beitragspflichtigen Gesamtarbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen durch die Krankenkasse einmalig zum 30.04.2013 übermittelt. Ab dem Kalenderjahr 2013 erfolgen diese Informationen monatlich.

Diese Anpassungen werden im gemeinsamen Rundschreiben unter Ziffer „2.7.1.4 Krankenkassenmeldung - anteilige Beitragsbemessungsgrenze“ berücksichtigt.

Anmerkung:

Die geänderten Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.01.2012 an geltenden Fassung sind als Anlage beigefügt.

Das angepasste gemeinsame Rundschreiben ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 15.03.2012 (Version 2.47).